

Satzung der Bürgerstiftung Lichtenberg

Präambel

Die Bürgerstiftung Lichtenberg will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen der Region stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren.

Ihr Engagement basiert auf Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Region mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, welche die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen Jugend und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung sowie Toleranz und Völkerverständigung zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke zu engagieren.

Sie ist eine Ausprägung von Gemeinschaftssinn in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen. Die Stiftung will solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" fördern, die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören und für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Lichtenberg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin-Lichtenberg.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung:

- von Jugend- und Altenhilfe;
- von Kunst und Kultur;
- von Bildung und Erziehung;
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

zum Gemeinwohl in Lichtenberg, in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb Lichtenbergs, lebender Bürger.

(2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern durch:

- Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nrn. 1 und 2 AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen;
- Förderung der Kooperation zwischen steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
- Vergabe (auf der Grundlage veröffentlichter Vergaberichtlinien) von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
- Schaffung und Unterstützung steuerbegünstigter (s.o.) lokaler und kultureller Einrichtungen und Projekte.

(3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(4) Die Förderung der Stiftungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es ertragbringend anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann geändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

(2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Diese können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen sind durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) möglich.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 € kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).
- (4) Alternativ zur Treuhandstiftung nach Absatz 3 kann ein Stiftungsfonds eingerichtet werden. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 10.000 € betragen, die Einzahlung kann innerhalb von 30 Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrags geleistet werden. Der Zustifter kann einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Bürgerstiftung liegen muss. Zweckgebundene Zustiftungen müssen in diesem Fall in eigenen Fonds getrennt vom allgemeinen Stiftungskapital verwaltet und im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Zur Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel kann der Zustifter Personen für einen Arbeitskreis benennen und einen Namenszusatz für den Partnerschaftsfonds wählen. In diesem Fall dient die Zustiftung zur Aufstockung des Stiftungsvermögens (Stiftungsfonds).
- (5) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 Stiftungsorganisation

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand,
 - das Stiftungskuratorium,
 - die Stifternversammlung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Beiräte.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter im Stiftungsgeschäft bestimmt; jeder weitere Vorstand wird durch das Stiftungskuratorium bestellt. Werden Mitglieder des Stiftungskuratoriums in den Vorstand berufen, so scheidet sie aus dem Stiftungskuratorium aus.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes, ein stellvertretendes vorsitzendes und ein schriftführendes Mitglied.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann durch das Stiftungskuratorium nur aus wichtigem Grund und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung bei der Vorstandsarbeit oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl nach Absatz 1 unterschritten, so bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungskuratoriums;
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien;
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungskuratoriums;
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien;
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß §11;
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß §11;
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß §11;
 - Aufstellung des Jahreshaushaltsplans;
 - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifterversammlung;
 - Anhörung vor der (Wieder-)Berufung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums;
 - Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 21 der Satzung;
 - Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 22 der Satzung.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen, soweit dafür ausreichende Stiftungsmittel zur Verfügung stehen.

- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.

- (3) Der Stiftungsvorstand legt in seiner Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die dazu erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit durch den Vorstand ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 12

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens fünfzehn Personen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung per Kooptation nach Anhörung des Stiftungsvorstands ist zulässig.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden durch die Gründungstifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Weitere Kuratoriumsmitglieder und Nachfolger ausgeschiedener Mitglieder werden nach Anhörung des Stiftungsvorstands vom Stiftungskuratorium für die jeweils verbleibende Amtszeit des Stiftungskuratoriums bestellt.
- (3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes, ein stellvertretendes vorsitzendes und ein schriftführendes Mitglied.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann durch das Stiftungskuratorium nur aus wichtigem Grund und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung bei der Kuratoriumsarbeit oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Kuratoriumsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei bei der Sitzung anwesenden Kuratoriumsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Mit Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder kann das Kuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst.

§14

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben zuständig für:

- Aufsicht und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit;
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung;
- Kooptation und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 12 der Satzung;
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- Entlastung des Stiftungsvorstandes;
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung;
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung;
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung;
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 21 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 22 der Satzung.

§15 Stifternversammlung

- (1) Mitglied der Stifternversammlung wird, wer an die Stiftung mindestens 500 € als Einmalbetrag gezahlt hat.
- (2) Zur Mitgliedschaft berechnigte Personen können, juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertreter bestellen. Der Name des Vertreters ist der Stiftung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird ein Mitglied der Stifternversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, so ruht seine Mitgliedschaft in der Stifternversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung beginnt für die Gründungstifter mit der Anerkennung der Stiftung, für alle übrigen Stifter mit dem Eingang der Zahlung nach Absatz 1 bei der Stiftung. Sie endet 10 Jahre nach der letzten Zahlung des Mitgliedes von mindestens 500 €. Die vertretungsberechnigten Vorstandsmitglieder haben die Namen der Mitglieder der Stifternversammlung sowie die Dauer deren Zugehörigkeit zu diesem Organ gegenüber der Aufsichtsbehörde mit legitimierender Wirkung nach außen anzuzeigen.
- (5) Die Stifternversammlung kann beschließen, dass ein Mitglied der Stifternversammlung dieser auf Lebenszeit angehört.

§16 Sitzungen und Beschlüsse der Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stifternversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

- (3) Die Stifternversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (5) Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Stifternversammlung aus, so endet seine Amtszeit spätestens zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (7) Mit Zustimmung aller ihrer Mitglieder kann die Stifternversammlung auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 17

Aufgaben der Stifternversammlung

Die Stifternversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- Anregungen an den Vorstand insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die satzungsgemäße Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Ausschüsse werden durch den Vorstand besetzt.
- (2) Zu den Aufgaben der Fachausschüsse zählen die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung stiftungseigener Projekte und sonstiger Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungskuratoriums und des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 19

Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung erhalten eine Vergü-

tung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.

- (2) Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keinen Auslagenersatz.

§ 20

Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2008.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 21

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen können vom Stiftungsvorstand nach Anhörung des Stiftungskuratoriums mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 22

Vereinigung und Auflösung

- (1) § 21 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 23

Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.